

Art. 19 **Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuern für den
oldenburgischen Teil des Bistums Münster**

- (1) Grundsätzliche Voraussetzung für einen Erlass ist die bestehende Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.
- (2) Der Erlassantrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO) an das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta richten.
- (3) Die festgesetzte Kirchensteuer muss grundsätzlich vor einem Erlass vollständig an das Finanzamt entrichtet sein.
- (4) Erlasse können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 227 AO gewährt werden.
- (5) Eine generalisierende Erlassregelung gilt für folgende außerordentlichen Einkünfte:
 - a) Einkünfte gemäß § 34 Einkommensteuergesetz (EStG) und
 - b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr.40 b EStG in Verbindung mit § 3c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid.

Erstattet werden 50 % der Kirchensteuer, soweit sie auf die Versteuerung der vorgenannten unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Einkünfte entfällt.
- (6) Stundungen können unter Anwendung der Bestimmungen des § 222 AO gewährt werden.

Diese Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem 01.01.2026 die bisherigen Vorgaben gemäß des Beschlusses des Kirchensteuerrates vom 07.12.2019.

Vechta, den 01.12.2025

L.S.

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof